

Entwurf (Amt Probstei in Schönberg / Holstein)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, S. 93) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.02.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönberg

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönberg (HundeStSa 2010) vom 29.05.2009 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„[1] Die jährliche Steuer beträgt für

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. den ersten steuerbaren Hund | 90,00 EUR |
| 2. den zweiten steuerbaren Hund | 135,00 EUR |
| 3. jeden weiteren steuerbaren Hund | 180,00 EUR.“ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.04.2010 in Kraft.

**Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister**

Schönberg, TT.MM.JJJJ

Wilfried Zurstraßen